



Merkblatt

IE-Richtlinie 2010/75/EU

IED-Inspektionen bei Tierhaltungsanlagen



Am 07.01.2013 ist die europäische Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) in Kraft getreten. Sie wurde mit Datum vom 02.05.2013 in nationales Recht umgesetzt. Ziel der IE-Richtlinie ist es, die von Industrieanlagen ausgehenden **Umweltbelastungen** für **Luft, Wasser und Boden** zu vermeiden, zu vermindern und so weit wie möglich zu beseitigen.

Zu den betroffenen Industriebranchen gehören auch **Intensivtierhaltungen**, die eine bestimmte Anlagengröße überschreiten. Für Tierhaltungsanlagen liegt die maßgebliche **Anlagengröße** bei

- 40.000 Geflügelplätzen,
- 2.000 Mastschweineplätzen oder
- 750 Sauenplätzen

Gemischte Bestände werden anteilig umgerechnet.

Beispiel 1:

20.000 Geflügelplätze	= 50 %
+ 1.000 Mastschweineplätze	= 50 %
→ insgesamt	100 %

Beispiel 2:

18.000 Geflügelplätze	= 45 %
+ 800 Mastschweine	= 40 %
+ 150 Sauenplätze	= 20 %
→ insgesamt	105 %
	> 100 %

Betroffen sind alle Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die im förmlichen Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) genehmigt wurden. Rinder- und Ferkelställe fallen nicht unter die IE-Richtlinie.

Für die betroffenen Anlagen ergeben sich zusätzliche Anforderungen im Genehmigungsverfahren, aber auch nach Genehmigungserteilung. Sie unterliegen vor allem einer besonderen Überwachung. Hierzu sind diese Betriebe regelmäßig im Rahmen einer **Ortsbesichtigung** zu überprüfen. Diese Ortsbesichtigung hat alle **3 Jahre** und für **PRTR-Anlagen** (PRTR = Pollutant Release and Transfer Register - Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister) sogar alle **2 Jahre** zu erfolgen. PRTR-pflichtig sind Anlagen, die die o. g. Tierplatzzahlen erreichen und darüber hinaus bestimmte Schadstoffschwellenwerte überschreiten. Für die Tierhaltung ist hierbei vor allem der Ammoniakwert von Bedeutung. Die Schadstoffschwelle für Ammoniak liegt bei 10.000 kg/Jahr. PRTR-pflichtig sind z. B. Tierhaltungen mit mehr als 2.747 Mastschweinen (ohne Abluftreinigungsanlage) oder 205.761 Masthähnchen.

Eine Tabelle, mit der Sie ausrechnen können, ob Ihr Betrieb diesen Wert überschreitet, finden Sie auf der Homepage des Landkreises Cloppenburg.

<https://lkclp.de/bauen-umwelt/bauen-planen/bimschg--ied.php>

Das Niedersächsische Umweltministerium hat mit **Erlass** vom 23.10.13 festgelegt, welche Betriebe vor Ort zu überprüfen sind und wie diese Ortsbesichtigungen zu erfolgen haben. Die zuständigen Behörden haben hierzu den im Erlass abgedruckten **Inspektionsbericht** zu verwenden. Im wesentlichen ist zu kontrollieren, ob die Stallgebäude (einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen wie z. B. Güllelagerstätten) so betrieben werden wie genehmigt. Das gilt vor allem für die Lüftungsanlagen, Filter und Güllelagerstätten. Von besonderer Bedeutung ist auch, ob die wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Der Landkreis Cloppenburg führt die Inspektion selbst durch. Sie erhalten mindestens **14 Tage vorher** eine Einladung hierzu. Die Ortsbesichtigung ist kostenpflichtig. Die Kosten trägt der Anlagenbetreiber. Sie richten sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand (Mindestgebühr 600,00 EUR).

Das Ergebnis der Ortsbesichtigung ist auf dem Inspektionsbericht zu dokumentieren. Sollten sich schwerwiegende Mängel ergeben, hat der Landkreis Cloppenburg anzuordnen, dass diese umgehend beseitigt werden. Das **Inspektionsergebnis** ist dem Betreiber spätestens **2 Monate** nach dem Termin mitzuteilen und spätestens **4 Monate** nach dem Termin **im Internet zu veröffentlichen**.

Die veröffentlichten Inspektionsberichte finden Sie unter folgender Internetadresse auf der Homepage des Landkreises Cloppenburg:

<https://lkclp.de/bauen-umwelt/bauen-planen/bimschg--ied--veroeffentlichung-fazite-vor-ort-besichtigungen.php>

Um den Überprüfungsaufwand und damit auch die dem Betreiber entstehenden Kosten so gering wie möglich zu halten und der Veröffentlichung negativer Prüfberichte vorzubeugen, empfehlen wir den betroffenen Anlagenbetreibern dringend **zur Vorbereitung dieser Ortsbesichtigungen** kurzfristig die nachfolgenden Prüfungen bzw. Maßnahmen zu veranlassen:

- Der Anlagenbetreiber sollte bei der Kontrolle anwesend sein. Ist ihm dies nicht möglich, benötigt der Vertreter eine Vollmacht des Anlagenbetreibers.
- Sind alle vorhandenen Schweine- und Geflügelställe auf dem Betriebsgelände einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen (z. B. Güllelagerstätten, Silageplatten und Abwasserauffanggruben oder Silagesickersaftgruben) abschließend genehmigt und liegen Ihnen alle **Genehmigungsbescheide** vor? Sollte dies nicht der Fall sein, können die entsprechenden Genehmigungsakten beim Bauamt des Landkreises Cloppenburg eingesehen werden.
- Werden alle **Anforderungen der erteilten Genehmigungsbescheide** eingehalten?
 - Das gilt vor allem im Hinblick auf die Bedingungen und Auflagen zur Höhe und Ausgestaltung der Lüftungs- und Abluftreinigungsanlagen und die Abdeckung offener Güllelagerstätten.
 - Entsprechendes gilt für die **wasser- und abfallrechtlichen** Anforderungen, insbesondere die Anforderungen bzgl. Güllebehältern und Abfüllplätzen.
 - Liegen für alle Güllelagerstätten **Dichtigkeitsnachweise** vor?

- Soweit eine **Betriebstrennung** genehmigt wurde, sollte überprüft werden, ob diese unverändert besteht und beim Landkreis ordnungsgemäß nachgewiesen ist.

Werden die vorgenannten Anforderungen nicht eingehalten, sollte umgehend eine Rücksprache mit dem Bauamt des Landkreises Cloppenburg erfolgen.

- Für die Versickerung des **Regenwassers**, das von den Dach- und Pflasterflächen des Betriebsgeländes stammt oder die Einleitung des Regenwassers in einen Graben bzw. in ein anderes Gewässer, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Liegt diese vor? Andernfalls sollte umgehend ein Planungsbüro beauftragt werden, diese Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen. Die erforderlichen Unterlagen und Vordrucke können der Homepage des Landkreises Cloppenburg entnommen werden. Eine Kopie der erteilten Erlaubnis ist beim Ortstermin vorzulegen.
- Werden die Tiere mit **Grundwasser** getränkt und ist die Menge kontrollierbar (Wasseruhr)? Auch die Grundwasserentnahme für solche Zwecke bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Liegt diese vor? Andernfalls sollte umgehend ein Planungsbüro beauftragt werden, diese Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen. Die erforderlichen Unterlagen und Vordrucke können der homepage des Landkreises Cloppenburg entnommen werden. Die erteilte Erlaubnis sowie das in der Erlaubnis geforderte Betriebstagebuch ist beim Ortstermin vorzulegen.
- Alle **wassergefährdenden Stoffe** (z. B. Säure aus der Abluftreinigung) müssen entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften gelagert werden. Hierzu ist in der Regel eine entsprechende Auffangwanne erforderlich. Auskunft erteilt die untere Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg.
- **Alle Silageplatten** müssen über **Auffanggruben für Sickersäfte** verfügen. Die Einleitung in vorhandene Güllegruben ist unzulässig. Sind diese Auffanggruben vorhanden und genehmigt? Andernfalls sollte umgehend ein Planungsbüro beauftragt werden, diese Genehmigung beim Bauamt des Landkreises Cloppenburg zu beantragen.

Ansprechpartner IED beim Landkreis Cloppenburg

Bauamt

Herr Thole	Tel.: 04471/15-197
Frau Brinkmann	Tel.: 04471/15-574
Frau Wübben	Tel.: 04471/15-354

Bauamt – Technischer Immissionsschutz

Herr Logemann	Tel.: 04471/15-186
Frau Decker	Tel.: 04471/15-369

Untere Wasserbehörde

Herr Larsen	Tel.: 04471/15-162
Frau Schamberg	Tel.: 04471/15-179 (Oberflächenentwässerung)
Frau Gronowski	Tel.: 04471/15-584 (Grundwasserentnahme)